

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 185

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. S. 833. — Bekanntmachung, betreffend die Zufuhrungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915. S. 834.

(Nr. 4996) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zustellungen an einen Rechtsanwalt, der als Unteroffizier oder Gemeiner dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehört, können außer auf dem im § 172 der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Wege auch nach den sonstigen Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen.

Eine Zustellung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 31. Juli 1914 vorgenommen worden ist, gilt als wirksam erfolgt, wenn sie bei Anwendung des Abs. 1 wirksam sein würde.

§ 2

Ist im Falle des § 1 Abs. 2 durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt worden, gegen deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden kann, so ist auf Antrag die Wiedereinsetzung zu erteilen, wenn nach freier Überzeugung des Gerichts die Einlegung eines Rechtsmittels oder eine sonstige Handlung im Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Zustellung unterlassen worden ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, beantragt werden.

§ 3

Ist im Falle des § 1 Abs. 2 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine weitere Zustellung vorgenommen worden, die nach den bisherigen